

Experten finden sich: der Weg der Gründung der Kompetenzgemeinschaft-KMU

Es ist geschafft! Ein Team von ausgewiesenen Praktikern hat sich zusammen gefunden und die Kompetenzgemeinschaft-KMU gegründet, welche ab 03. Juli 2016 für den Mittelstand mit geballtem Expertenwissen in der D-A-CH Region zur Verfügung steht. Die Kompetenzgemeinschaft greift dabei auf das Know-how erwiesener Praktiker und Macher zurück. Mit an Bord sind Coaches, Trainer, Interim Manager, Unternehmensberater und Wirtschaftsjuristen. Die dabei angebotenen Dienstleistungen reichen von der ganzheitlichen Unternehmensberatung, klassischer Coaching- und Trainer Leistungen, über Interim- und Projektmanagement, bis zum betrieblichen Gesundheitsmanagement, als auch der Möglichkeit, Kunden mittels moderner Weiterbildungsplattformen in der eigens dazugehörigen Personalakademie zu schulen. Im Fokus der zukünftigen Aktivitäten steht ein ganzheitlich-lösungsorientiertes Vorgehen für und mit den Kunden.

Die Phase der Gründung, von einer anfänglichen Vision über die Ideenfindung bis zur Realisierung und Umsetzung durch den Mehrwert der Partner, war geprägt durch unzählige Meetings Landauf und Landab. Letztendlich, durch die Fokussierung der Partner auf ihre wesentlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, wurde das Konstrukt, die Kompetenzgemeinschaft-KMU geboren. Von Beginn an standen die „3W's“ im Raum, nämlich die Fragen: **WER** sind wir? , **WAS** wir machen? und **WELCHEN** Mehrwehrt wir für unseren Kunden generieren wollen.

Die Frage nach dem WER lässt sich wie folgt beantworten: **WIR** sind ein Zusammenschluss von Unternehmensberatern, Interim Managern, Trainer, Coaches und Spezialisten für die mannigfaltigsten Alltagsherausforderungen kleiner und mittelständischer Betriebe und Unternehmen. Damit sind rund 200 „Kompetenz-Jahre“ zu einer Dienstleistungs- und Beratungsgemeinschaft verbunden. Kurzum, **WIR** sind ein Unternehmerteam von Experten für alltägliche und nicht alltägliche Herausforderungen.

Im Fokus unserer Tätigkeit steht das Bemühen und Streben um ein gründliches Verständnis des spezifischen Kundenbedarfs und der geschulte Blick auf das Zusammenspiel von Menschen in Organisationen. Damit wäre die Frage nach dem **WAS** beantwortet.

Welchen Mehrwert haben nun die Kunden davon? : die Möglichkeit eines ganzheitlichen Lösungsansatzes aus einer Hand für die individuellsten Fragestellungen des Unternehmeralltags. Hierzu ein Auszug unseres Leistungsspektrums:

- Unternehmensberatung** (Analyse –Beratung –Umsetzung)
- Qualifizierung** (Schulung –Training –Coaching) mit angebundener Personalakademie (www.personalademie-bgl.de)
- betriebliches Gesundheit Management**
- betriebliche Gesundheitsförderung**(Resilienz -Prävention)
- Integration und Inklusion**
- Fördermittelmanagement** (Auswahl – Antrag)
- Personal Services** { Führungskräftevermittlung (keine AÜ/ZA); Fachkräftevermittlung (keine AÜ/ZA) }; Suche – Auswahl (Profiling) – Vermittlung
- Interim Management**

In Phase zwei unserer Vorüberlegung stand die Frage nach der Rechtsform im Raum. Im Sammelbecken der Rechtsformen waren die Kooperationsvereinbarung, eine Arbeitsgemeinschaft, gar eine Interessengemeinschaft/strategische Allianz. Da die Kompetenzgemeinschaft-KMU nachwievor aus einem Zusammenschluss selbstständiger Partnern besteht und jeder seine Selbstständigkeit weiter beibehalten möchte, haben wir uns bewusst für die Rechtsform einer Personengesellschaft entschieden. Die Frage war, ob in seiner einfachsten Form, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder in Form der Partnerschaftsgesellschaft. In die Vorüberlegungen flossen Fragen nach einem Mindestkapital, Haftungsbeschränkungen, Registereintragungen, Aufwand für Formalitäten etc. mit ein. Eine Kooperation, in der sich Partner darauf festlegen, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und nach außen hin (gegenüber Auftraggebern, Kunden) als eine Person auftritt, wird damit in der Regel zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich. Aufträge werden an die GbR erteilt, Ansprüche an die GbR gestellt.

Hierzu folgender Vergleich zwischen der GbR und der Partnergesellschaft.¹

Personengesellschaften		
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) – Einfache Partnerschaft		
Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kleingewerbetreibende, Freie Berufe	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei Gesellschafter • formfreier Gesellschaftsvertrag • kein Mindestkapital 	Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.
<ul style="list-style-type: none"> • Jede Geschäftspartnerschaft kann die Form einer GbR annehmen: Kleingewerbetreibende, Praxismgemeinschaften, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaften. • Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, sogar eine mündliche Vereinbarung reicht, wenn auch ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert ist. • Für die Kompetenzen der Gesellschafter bietet die GbR einen breiten Spielraum. 		
Partnergesellschaft (PartG) und Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) – Für Freiberufler		
Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Freie Berufe (je nach Berufsrecht)	<ul style="list-style-type: none"> • mind. zwei Gesellschafter • schriftlicher Partnerschaftsvertrag • Eintragung ins Partnerschaftsregister • kein Mindestkapital 	<p>PartG: Gesellschafter haften neben dem Vermögen der PartG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Nur für „Fehler in der Berufsausübung“ haftet allein derjenige, der den Fehler begangen hat.</p> <p>PartGmbH: Für fehlerhafte Berufsausübung haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Haftung einzelner Partner für persönliche Fehler entfällt. Für die Verbindlichkeit der Partnerschaft (z. B. Miete oder Ansprüche auf Arbeitsentgelt) haften auch hier die Partner mit ihrem Privatvermögen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Für Berufsgruppen, denen die Rechtsform der GmbH verwehrt oder zu aufwendig ist, ist die Partnergesellschaft eine attraktive Alternative zur Sozietät (GbR). • Für Kooperationen unterschiedlicher Freier Berufe ist diese Form geeignet. • Gesellschafter müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen 		

Es war die erklärte Intention des Gesetzgebers, Angehörigen Freier Berufe eine besondere, auf ihre konkreten Bedürfnisse hin zugeschnittene Gesellschaftsform, die Partnerschaftsgesellschaft, zur Verfügung zu stellen. Diese Gesellschaftsform soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers Angehörigen Freier Berufe eine Form des Zusammenschlusses anbieten, die dem traditionellen Berufsbild des Freien Berufes entspricht, andererseits aber durchaus ein modernes und flexibles Agieren ermöglicht.² Nach § 1 PartGG ist die Partnerschaft „eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnergesellschaft können nur natürliche Personen sein“.³

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in: „Die NEUE Gründerzeit“, S. 1 ff. (5), Ausgabe 11/2015

² Institut für freie Berufe Nürnberg (IFB), in: Gründungsinformation Nr.4, S. 2, Ausgabe 01/2013

³ Vgl. PartGG vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2015 (BGBl. I S.2565) geändert worden ist.

Der Zusammenschluss von Angehörigen sämtlicher Freier Berufe zu einer Partnerschaftsgesellschaft dient der Verfolgung eines gemeinsamen, nicht gewerblichen Zwecks. Dies hat mehrere positive Effekte. Zum einen führt dieser zu einer Leistungsgemeinschaft, die als Mittel gegen Selbstgefälligkeit förderlich ist. Zum anderen ist sie geradezu prädestiniert, sich wechselseitig anzuspornen und zu kontrollieren. Zudem dient es einer stärkeren Persönlichkeitsbildung. Die interprofessionelle Zusammenarbeit verbessert außerdem die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den gewerblichen Dienstleistern, da sowohl von Seiten der Wirtschaft, der öffentlichen Hand als auch von den Privaten in zunehmenden Maße das Angebot verschiedener Professionen "aus einer Hand" erwartet wird.

Abschließend: Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen zwischen der GbR und der Partnergesellschaft:⁴

Vor- und Nachteile gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Vorteile der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Nachteile der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der GbR
<ul style="list-style-type: none"> geschützter, im öffentlichen Register geführter Name, der praktikabel handhabbar ist und Generationen überdauern kann, 	<ul style="list-style-type: none"> Notar- und Gerichtskosten für Registrierung und Änderungen im Partnerschaftsregister,
<ul style="list-style-type: none"> volle Rechtsfähigkeit unter diesem Namen, 	<ul style="list-style-type: none"> noch relativ unbekannte Unternehmensform
<ul style="list-style-type: none"> passendes Gesellschaftsrecht im Innen- und Außenverhältnis, 	<ul style="list-style-type: none"> höhere formale Anforderungen, z.B. Schriftformerfordernis des Vertrags
<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung durch Registerpublizität, 	
<ul style="list-style-type: none"> Aufwertung durch Registereintragung, 	
<ul style="list-style-type: none"> erleichterte Freistellung von der persönlichen Haftung für Berufsfehler, für die andere Partner verantwortlich sind. 	
<ul style="list-style-type: none"> geschützter, im öffentlichen Register geführter Name, der praktikabel handhabbar ist und Generationen überdauern kann. 	

⁴ Institut für freie Berufe Nürnberg (IFB), in: Gründungsinformation Nr.4, S. 2 ff. (5), Ausgabe 01/2013